Garantievereinbarung

CarGarantie Nr. 9 500000-74171001

Der Käufer erhält vom Verkäufer eine Garantie, deren Inhalt sich aus dieser Garantievereinbarung (einschliesslich der nachstehend getroffenen, besonderen Vereinbarungen) und aus den beiliegenden, nebenstehend näher bezeichneten Garantiebedingungen ergibt. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-AG (nachstehend CG bezeichnet) versichert.

Käufer/Garantienehmer:

Herr
Moby Test RSE DE
Musterstrasse
CH-4000 Musterort
0410000000
testRSEDE@test.ch

Muster

Fahrzeugdaten:

Hersteller/Typ:	**Renault SCENIC**
Fahrgestell-Nr.:	**XXXXXXXXXXXXXXXXX**
Erstzulassung:	**01.02.2018**
Km-Stand:	**40.000 km**
Laufleistung:	**40.000 km**
Kennzeichen:	

Garantielaufzeit/Sonstiges:

Erstellungsdatum:	**07.12.2020**
Garantielaufzeit:	**12 Monate**
Produktbezeichnung:	**0Ib - Occasionsfahrzeug**
Garantiebeginn:	**01.02.2021**

Datum Verkauf:
07.12.2020

Verkäufer:

RENAULT
Passion for life

Markenvertreter/Verkäufer:
500000.00/6
Autohaus Muster

Musterstr. 333
CH-1234 Musterstadt
+41 61 426 26 26

Es gelten die beiliegenden Garantiebedingungen F2015B (Renault).

Garantielaufzeit (vgl. auch links):

Die Garantie beginnt ab Datum Garantiebeginn, frühestens jedoch mit Beendigung der Herstellergarantie bzw. einer eventuell bestehenden Vorgarantie/Vorversicherung.

Besondere Vereinbarungen:

Für Fahrzeuge, die bei Schadeneintritt älter als 7 Jahre ab Erstzulassung sind, gilt in Abweichung von §5 Ziff. 1 & 2 der Garantiebedingungen pro Schadenfall ein Erstattungsbetrag von maximal CHF 3'000,- als vereinbart.

Die Mobilität wird gemäss beiliegenden "RENAULT Assistance" Bedingungen durch die Touring Club Schweiz versichert und endet mit Auslauf der Garantie.

Erklärung Markenvertreter/Verkäufer und Käufer/Garantienehmer

Der Händler bestätigt hiermit gegenüber CG den mangelfreien Zustand der von der Garantie umfassten Baugruppen nach Funktions-, Geräusch- und äusserer Sichtprüfung, dass das Fahrzeug den Annahmerichtlinien entspricht, und dass er dem Käufer eine Ausfertigung dieser Garantievereinbarung mit den vorstehend näher benannten Garantiebedingungen ausgehändigt hat. Der Käufer/Garantienehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannten Angaben und den Empfang der vorgenannten Unterlagen. Er erklärt sein Einverständnis mit der Speicherung und Weitergabe der obigen Daten an Dritte, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Unterschrift des Käufers/Garantienehmers

Unterschrift Markenvertreter/Verkäufer

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die CG Car-Garantie Versicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Gündlinger Strasse 12
79111 Freiburg
TEL +49 761 4548 0
FAX +49 761 4548 248
MAIL info@cargarantie.com

CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Niederlassung Schweiz
Erlenstrasse 33
CH - 4106 Therwil
TEL +41 61 426 26 26
FAX +41 61 426 26 96
MAIL info@cargarantie.ch

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz@cargarantie.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren massgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sind Artikel 13 Absatz 2a) DSG und Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Fahrzeughersteller/Importeur:

Bei mit Fahrzeugherstellern bzw. Fahrzeugimporteuren abgestimmten Garantie- bzw. Versicherungsprogrammen werden Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten, z. B. zur Erstellung von Statistiken, an die Fahrzeughersteller bzw. Fahrzeugimporteure weitergeleitet.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.cargarantie.com/datenschutz entnehmen

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Betreffend der Löschung von personenbezogenen Daten gilt es aber zu beachten, dass wir gewissen gesetzlichen Pflichten unterstehen, welche für gewisse Daten eine Aufbewahrungspflicht vorsehen. Dieser Pflicht haben wir nachzukommen. Wünschen Sie die Löschung von Daten, welche der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterstehen, werden die Daten bei uns im System gesperrt und lediglich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten genutzt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann einem Löschungsbegehren nachgekommen werden.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Wenden Sie sich hierzu bitte an info@cargarantie.ch

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister ausserhalb der Schweiz übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht schwerwiegend gefährdet werden und im ausländischen Staat eine Gesetzgebung besteht, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Garantiebedingungen F2015B (Renault)

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§1. Inhalt, Gültigkeit und Laufzeit der Garantie

1. Der Markenvertreter/Verkäufer gibt dem Käufer/Garantienehmer eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in §2, Ziffer 1 genannten Bauteile für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst.
   Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend Versicherer genannt) versichert.
2. Aus der Garantie wird Entschädigung geleistet, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
   Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantienehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers/Garantienehmers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
   Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel sowie sämtliche Filter und Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Pannenhilfe- und Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).
4. Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.
5. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.

§2. Umfang der Garantie

1. Die Garantie umfasst alle werkseitig verbauten mechanischen, elektrischen, elektronischen, hydraulischen und pneumatischen Teile des im Garantievertrag beschriebenen Fahrzeugs, soweit sie nicht durch die folgende Ziffer 2 ausgeschlossen sind.
2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
   - Werkseitig nicht lieferbare Mehrausstattungen;
   - Trocknerpatrone der Klimaanlage, Nach- und Auffüllen sowie Umrüsten von Klimaanlagen;
   - Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
   - Behebung von Geräuschen;
   - Rahmen und Karosserieteile, Justierung und Einstellung von Karosserieteilen;
   - Fahrzeugscheiben und Spiegelgläser (diese sind jedoch gedeckt bei Schäden an Heizelementen, Antennen und automatischer Abblendfunktion);
   - An-, Auf- und Umbauten;
   - Wasserlecks bzw. Undichtigkeiten sowie Dichtungen an der Karosserie;
   - Korrosions-, Oxidations- und Lackschäden;
   - Abgasanlage (gedeckt sind jedoch Abgaskrümmer, Katalysator und Dieselpartikelfilter)
   - Kupplungs- und Bremsbeläge (gedeckt ist jedoch die Doppelkupplung vom Doppelkupplungsgetriebe), Bremsscheiben und -trommeln, Stossdämpfer, Glühlampen, Zündkerzen;
   - Knopfzellen, Batterien, Hybridbatterien, Elektroantriebsbatterien, Akkumulatoren und Elektrokondensatoren jeglicher Bauart;
   - Schläuche, Wischerblätter und alle Antriebsriemen (gedeckt sind jedoch die Zahn-/Steuerriemen der Motorsteuerung);
   - Teile, die bei Wartungs-/Pflegearbeiten regelmässig ausgetauscht werden;
   - Bereifung, Felgen und Radzierblenden, Auswuchten der Räder, Radmuttern, Radschrauben und Felgenschlösser;
   - Telefonanlage, sofern diese nicht serienmässig verbaut ist;
   - Bewegliche Datenträger (CD, DVD, Blu-ray Disc, Festplattenlaufwerke, Flash-Speicher);
   - Fahrzeugschlüssel und Fernbedienungen.

   Zündkerzen, Schläuche und erforderliches, konkret benanntes Kleinmaterial werden erstattet, sofern sie im Zusammenhang mit der Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens ersetzt werden müssen.

§3. Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von aussen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) durch Gewalteinwirkung, mangelnde Sorgfalt, unsachgemässe, mut- oder böswillige Behandlung, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt, sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;

c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme, sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörenden Übungsfahrten entstehen;

e) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau etc.) oder den Einbau von nicht durch den Hersteller zugelassenen Fremd- oder Zubehörteilen, verursacht werden;

f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmässig repariert war;

g) wenn der Käufer/Garantienehmer das Fahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte sowie zur gewerbsmässigen Personen- oder Güterbeförderung nutzt;

h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;

i) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in grösserer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt;

j) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist.

§4. Voraussetzungen für Ansprüche

1. Voraussetzung für jegliche Ansprüche vor dem Schadenfall ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Markenvertreter/Verkäufer, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3'000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoss gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen;

b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;

c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

2. Voraussetzung für jegliche Ansprüche nach dem Schadenfall ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

a) dem Versicherer an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;

b) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;

c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen des Versicherers befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;

d) die Reparatur beim verkaufenden Markenvertreter oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen lässt;

e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem Versicherer einreicht. Im Falle des §5 Ziffer 2 letzter Satz ist ein entsprechender Kostenvoranschlag einzureichen. Ist eine Reparatur durchzuführen, ist diese aber noch nicht erfolgt, ist für die Prüfung und Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch den Versicherer die Einreichung eines Kostenvoranschlages mit den vorgenannten Angaben ausreichend.

3. Folgen einer Pflichtverletzung aus den o.g. Voraussetzungen:

a) Wird eine der vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Nr. 2 c) verletzt, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht befreit;

b) Im Falle der Nr. 2 c) ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung der Obliegenheit gemindert hätte.

§5. Kostenerstattung

1. Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt erstattet **(Selbstbehalt)**:

bis	100'000 km	-	100%
	120'000 km	-	80%
	140'000 km	-	60%
über	140'000 km	-	40%

2. Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauscheinheit einschliesslich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles begrenzt.

   Der Versicherer wird auf Anforderung des Käufers/Garantienehmers, bei Vorliegen eines versicherungspflichtigen Schadenfalles, diesen gegenüber der Reparaturwerkstatt verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Massgabe der Garantiebedingungen abgeben. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Versicherungsleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Garantie ohne Durchführung einer Reparatur in einer Reparaturwerkstatt, wenn entweder der Zeitwert des Fahrzeugs und/oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter, bezifferter Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt.

§6. Schadenregulierung, Eintrittspflicht

1. Der Versicherer übernimmt für den Markenvertreter/Verkäufer im Garantiefall die Schadenregulierung. Dem Versicherer ist eine Reparaturrechnung einzureichen, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen.

2. Ansprüche aus der geleisteten Garantie sind vom Käufer/Garantienehmer ausschliesslich und unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§7. Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräusserung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadeneintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

Wichtige Hinweise für den Garantiefall

Um Ihren Garantieanspruch zu erhalten und eine schnelle Schadenbearbeitung zu gewährleisten, beachten Sie bitte folgende Regelung:

- Im Garantiefall können alle Reparaturarbeiten bei dem Markenvertreter durchgeführt werden, bei dem Sie auch Ihr Fahrzeug und somit Ihre Garantie erworben haben. Dieser tritt anschliessend mit uns in Kontakt und regelt alle Formalitäten für Sie.

- Sollten Sie jedoch die Reparatur nicht bei Ihrem garantiegebenden Markenvertreter durchführen lassen können, wenden Sie sich bitte im In- und Ausland an jede andere anerkannte Vertragswerkstatt der gefahrenen Fahrzeugmarke. In diesem Fall melden Sie bitte **vor Reparaturbeginn** den Schaden telefonisch, per Fax oder E-Mail der CarGarantie unter folgenden Nummern:

  Telefon: **+41 (0) 61 426 26 36**
  Fax: **+41 (0) 61 426 26 66**
  E-mail: **schaden@cargarantie.ch**

  Die Mitarbeiter der Schadenabteilung sind von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr für Sie erreichbar.

- Ist eine telefonische, per Fax oder per E-Mail Benachrichtigung nicht möglich, dann ist der Schadenfall **vor der Reparatur** unverzüglich schriftlich zu melden an:

  CG Car-Garantie
  Versicherungs-Aktiengesellschaft
  Niederlassung Schweiz
  Erlenstrasse 33
  CH-4106 Therwil

- Mit der Schadenanzeige bzw. Zustellung der Rechnung reichen Sie bitte, nach Anforderung unserer Sachbearbeiter, gleichzeitig die Servicenachweise über ausgeführte Inspektionen mit Rechnungsbelegen in Kopie ein.

- Damit eine schnelle und reibungslose Garantiebearbeitung gewährleistet werden kann, bitten wir Sie, die Anweisungen unserer Sachbearbeiter zu befolgen.

- Lassen Sie die garantiepflichtige Reparatur bei Ihrem garantiegebenden Markenvertreter durchführen, bei dem Sie Ihr Fahrzeug gekauft haben. Er kümmert sich nicht nur um alle Formalitäten, sondern auch die anfallenden Kosten werden direkt zwischen ihm und CarGarantie abgerechnet.

- Wird die garantiepflichtige Reparatur nicht von dem garantiegebenden Markenvertreter durchgeführt, gleicht CarGarantie die einzureichende Rechnung direkt Ihnen gegenüber aus, wenn die Rechnung quittiert ist. Nach Absprache mit dem Sachbearbeiter der CarGarantie kann die Bezahlung dieser Reparatur jedoch auch direkt an die ausführende Werkstatt erfolgen. In diesem Fall haben Sie lediglich die nicht erstattungspflichtigen Reparaturkosten zu tragen, die Ihnen der Markenvertreter gesondert in Rechnung stellt.

Übergabedurchsicht

Bitte Nr. der Garantievereinbarung hier eintragen!

An dem unter der nebenstehenden Garantievereinbarungsnummer bei der CarGarantie registrierten Fahrzeug wurden vor Auslieferung bei einem abgelesenen km-Stand von

Datum Unterschrift

folgende Arbeiten durchgeführt:

- ☐ Motoröl- und Filterwechsel
- ☐ Öl-/Flüssigkeitsstandskontrolle
- ☐ Sonstige:

Stempel

Wartungsnachweis 1

Rechnung bitte aufbewahren!

Bitte Nr. der Garantievereinbarung hier eintragen!

An dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen km-Stand von

Unterschrift

am

Stempel

gemäss Vorschrift/Empfehlung des Herstellers durchgeführt:
☐ Inspektion ☐ Ölwechsel

Im Garantiefall auf Anforderung diesen Wartungsnachweis mit Rechnungsbelegen in Kopie unverzüglich an CG Car-Garantie Versicherungs-AG, Niederlassung Schweiz, Erlenstrasse 33, CH-4106 Therwil, senden.

Wartungsnachweis 2

Rechnung bitte aufbewahren!

Bitte Nr. der Garantievereinbarung hier eintragen!

An dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen km-Stand von

Unterschrift

am

Stempel

gemäss Vorschrift/Empfehlung des Herstellers durchgeführt:
☐ Inspektion ☐ Ölwechsel

Im Garantiefall auf Anforderung diesen Wartungsnachweis mit Rechnungsbelegen in Kopie unverzüglich an CG Car-Garantie Versicherungs-AG, Niederlassung Schweiz, Erlenstrasse 33, CH-4106 Therwil, senden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
RENAULT Assistance Occasionsfahrzeuge 2019

Die Mobilitätsdienstleistungen (Assistance-Leistungen) werden durch Touring Club Schweiz, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (Versicherungsnehmer) erbracht und über einen Kollektivversicherungsvertrag mit TAS Versicherungs AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (Versicherungsträger) versichert, zugunsten der Kunden von RENAULT bzw. CG (Versicherte). Die Schadenbearbeitung und Kundenbetreuung erfolgt durch Touring Club Schweiz.

1. Für welches Fahrzeug gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für das im Versicherungsausweis bezeichnete und in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein erworbene und immatrikulierte Occasionsfahrzeug, auf welchem ab der erneuten Inverkehrssetzung eine 1-jährige oder eine 2-jährige Renault SÉLECTION Garantie einer RENAULT Vertretung abgegeben wurde, ohne Elektro-Fahrzeuge.

2. Welche Personen sind versichert?

Versichert sind der Halter, Lenker und die übrigen rechtmässigen Benützer des Fahrzeuges, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Bei gewerbsmässig immatrikulierten Fahrzeugen sind nur der Lenker und ein Mitfahrer versichert. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

3. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in:

- der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- den Staaten Europas, die dem Abkommen „Internationale Versicherungskarte“ (grüne Karte) angeschlossen sind;
- den Mittelmeer-Randstaaten;
- den Mittelmeer-Inselstaaten.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

4. Wie lange gilt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am Tage der erneuten Inverkehrssetzung des Occasionsfahrzeuges und endigt ohne besondere Mitteilung seitens des Touring Club Schweiz nach Ablauf von 1 Jahr oder nach 2 Jahren am letzten Tag um 24 Uhr.

5. Wann werden welche Leistungen erbracht?

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge Panne, Unfall oder Diebstahl ausfällt, werden folgende Leistungen erbracht:

Hilfeleistung durch die Notrufzentrale des TCS:

a) die Kosten für das Abschleppen in eine RENAULT Vertretung bzw. Reparaturwerkstätte (in der Schweiz) oder in die nächstgelegene Reparaturwerkstätte (im Ausland) sowie die Kosten für

die Pannenhilfe, einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort bis max. CHF 500. Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);

b) die Kosten für das Einstellen (Standgebühren) bis max. CHF 200;

c) die Kosten für notwendige Bergungsarbeiten bis max. CHF 5000;

d) die Kosten für eine notwendige Expertise im Ausland durch einen anerkannten Fahrzeugexperten bis max. CHF 500;

e) die Mehrkosten für die direkte Rückreise der Fahrzeugbenützer an ihren Wohnort, wenn der Schaden am Fahrzeug an Ort und Stelle nicht behoben werden kann;

f) die Mehrkosten für einen Mietwagen, sofern die Reise fortgesetzt wird, bis max. CHF 1000 pro Person. Die Klasse des Mietwagens hat derjenigen des versicherten Fahrzeuges zu entsprechen;

g) die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis 7 Tage und max. CHF 1000 je Person;

h) die Speditionskosten von dringend benötigten Ersatzteilen;

i) Zollkosten für Ersatzteile;

j) die Kosten für die Heimschaffung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht vor Ort fahrtüchtig repariert werden kann oder wenn dieses nach einem Diebstahl verspätet aufgefunden wird, nachdem die versicherten Personen die Reise fortgesetzt haben oder heimgekehrt sind;

k) ein innerhalb 30 Tagen rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5000 für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland.

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Betriebsstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Der Versicherte ist dafür verantwortlich, diese Anforderungen zu erfüllen, damit RENAULT Assistance die vorgenannten Leistungen erbringen kann.

Die Leistungen von RENAULT Assistance sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über RENAULT Assistance angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderungen der Hilfeleistungen über RENAULT Assistance nicht möglich oder nicht zumutbar war.

6. Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die eintreten infolge:

- kriegerischer Ereignisse, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur;

- Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf Seite der Unruhestifter aktiv oder als Aufwiegler beteiligt war;

- Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten auf einer Rennstrecke;

- vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu; schwerer Trunkenheit, missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen- oder Chemikalien.

7. Bei wem sind Schadenfälle geltend zu machen?

Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses ist der RENAULT Vertreter oder ***RENAULT Assistance + 41 (0)44 834 12 00*** unverzüglich zu informieren. Die Anmeldekosten werden zurückerstattet.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Verhaltenspflichten?

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann Touring Club Schweiz bzw. TAS Versicherungs AG die Leistungen kürzen oder ablehnen.

9. Datenschutz

Touring Club Schweiz und TAS Versicherungs AG halten sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung aus der RENAULT Assistance ergeben, werden von Touring Club Schweiz und TAS Versicherungs AG bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung und zur Bearbeitung von Versicherungsfällen verwendet. Gespräche mit Touring Club Schweiz können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, werden Touring Club Schweiz und TAS Versicherungs AG die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften des Touring Club Schweiz zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

10. Welches Gericht kann bei Streitigkeiten angerufen werden?

Klagen von versicherten oder anspruchsberechtigten Personen aus der RENAULT Assistance können beim Gericht am Sitz des Touring Club Schweiz in Genf oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.
Befindet sich der Wohnort der klagenden Person ausserhalb der Schweiz, so gilt Genf als Gerichtsstand.

11. Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bestimmungen?

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

20.11.2020

Reparaturkostenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

CarGarantie®
takes the risk out

Unternehmen:
CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt:
Reparaturkostenversicherung

Mit diesem Informationsblatt geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den Wichtigen Hinweisen für den Versicherungsfall. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte dem Dokument „Datenschutzhinweise".

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Reparaturkostenversicherung. Diese schützt Sie vor unerwarteten Reparaturkosten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Kraftfahrzeugs.

Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Reparaturkostenversicherung ist die Erstattung der Kosten für Reparaturarbeiten, die infolge der Funktionsunfähigkeit eines garantierten Bauteiles innerhalb der Versicherungslaufzeit erforderlich werden.
- ✓ Versichert sind verschiedene mechanische und elektrische Bauteile Ihres Kraftfahrzeuges.

Detaillierte Informationen zu den versicherten Bauteilen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Welche Kosten übernehmen wir?

Bei einer Funktionsunfähigkeit eines versicherten Bauteiles innerhalb der Versicherungslaufzeit übernehmen wir:

- ✓ Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers,
- ✓ Materialkosten nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers (Obergrenze),
- ✓ Kosten für Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind,
- ✓ Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität wie z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten (wenn gesondert vereinbart).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Der Erstattungsbetrag ist auf die Kosten einer Austauscheinheit einschliesslich der Aus- und Einbaukosten begrenzt, wenn die Reparaturkosten den Wert dieser Austauscheinheit übersteigen.
- ✓ Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Kraftfahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles begrenzt.
- ✓ Die Höhe eines ggf. vereinbarten maximalen Erstattungsbetrages pro Schadenfall können Sie Ihrer Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung entnehmen.

Selbstbehalt

Sie sind verpflichtet, sich an den erstattungsfähigen Materialkosten mit einem prozentualen Anteil – je nach Laufleistung des Kraftfahrzeuges bei Schadeneintritt – oder einem pauschalen Betrag zu beteiligen (wenn gesondert vereinbart).

Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- × Kosten für Reparaturarbeiten, die durch den Verlust der Funktionsfähigkeit eines garantierten Bauteils infolge eines Fehlers vom Garantieumfang nicht umfasster Bauteile erforderlich werden.
- × Kosten für Reparaturarbeiten an Bauteilen, deren Erstattung in den Garantiebedingungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- × Vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
- × Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel.
- × Mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jeden Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden aufgrund eines Unfalls,
- ! Schäden, die aufgrund unsachgemässer, mut- oder böswilliger Handlungen eintreten,
- ! Schäden, die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.

Wo bin ich versichert?

✓ Die Versicherung gilt im Inland sowie bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen die Fahrzeuge die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- Inspektions- und Pflegearbeiten nach Herstellervorgabe durchführen lassen.
- Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen am Kilometerzähler sind zu unterlassen. Ein Defekt oder Austausch des Kilometerzählers ist unverzüglich anzuzeigen.
- Die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges sind zu beachten.
- Zeigen Sie uns jeden Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, an.
- Sie sind verpflichtet, die Reparatur bei den in den Versicherungsbedingungen genannten Werkstätten durchführen lassen.
- Sie müssen ausserdem den Schaden nach Möglichkeit mindern und dabei unsere Weisungen befolgen.

Wann und wie zahle ich?

Die erste oder einmalige Prämie müssen Sie bei Abschluss der Versicherungsvereinbarung/Unterzeichnung der Beitrittserklärung, spätestens aber unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung zahlen.

Wann Sie die Folgeprämien zahlen müssen, können Sie der Prämienrechnung entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Die Beiträge sind gemäss der vereinbarten Zahlungsart (Überweisung, Einzug per SEPA-Lastschriftmandat oder Kreditkarte) zu entrichten.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie, frühestens jedoch mit dem vereinbarte Zeitpunkt.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste oder einmalige Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Weitere Informationen zum Beginn und zur Laufzeit können Sie aus der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung entnehmen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Näheres können Sie den Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Regelungen entnehmen.

Ausserdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich. Sollte die Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung weitere Kündigungsrechte vorsehen, so gelten ergänzend die dort getroffenen Regelungen.

CarGarantie®
takes the risk out